

STATUTEN

der **Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick**

vom **6. Mai 1983**

mit Teilrevisionen vom **27. Mai 1993, 28. Mai 2010 sowie 23. Mai 2014**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Elektra-Genossenschaft** Gipf-Oberfrick besteht auf unbestimmte Zeit im Sinne des OR eine Genossenschaft (EGO genannt) mit Sitz in Gipf-Oberfrick. Sie bezweckt die Versorgung der Genossenschaft und Kunden möglichst marktkonform und wirtschaftlich mit elektrischer Energie.

Art. 2

Der Zweck kann durch Beschluss der Generalversammlung und unter entsprechender Ergänzung der Statuten erweitert werden.

Art. 3

Der Genossenschaft gehört die gesamte elektrische Anlage, wie Primär- und Sekundärnetze mit Hausanschlüssen, Transformatoren-Stationen, Kabelanlagen einschliesslich Zählapparate.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder der Genossenschaft werden alle Hauseigentümer, Wohnungseigentümer, Korporationen und Mieter, die in einem Abonnementsverhältnis zur Genossenschaft stehen.

- a) Über die Neuaufnahmen von Mitgliedern entscheidet definitiv der Vorstand. Alle Mitglieder haben die Statuten zu unterzeichnen. Der Beginn der Mitgliedschaft fällt jeweils auf den Beginn des der Neuaufnahme folgenden Geschäftsjahres der Genossenschaft.

Beim Ableben eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über, welche die Statuten zu unterzeichnen haben und damit ihr Einverständnis bekunden.

- b) Wechselt eine Gebäulichkeit den Besitzer durch Kauf, so tritt der neue Besitzer ebenfalls ohne weiteres an die Stelle des Vorbesitzers. Käufer und Verkäufer haben sich betreffend Übernahme selbst zu verständigen. Der Käufer hat die Statuten ebenfalls zu unterzeichnen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.
- d) Alle Mitglieder, welche sich wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglement) verfehlen oder die Interessen der Genossenschaft sonst wie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- e) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung. Das Rekurschreiben ist innert Monatsfrist einzureichen. Gegen Abschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.
- f) Ausgeschlossene verlieren jeden Anteil am Genossenschaftsvermögen. Schadenersatz und andere Ansprüche der Genossenschaft bleiben vorbehalten.
- g) Der benötigte elektrische Strom wird durch die Elektra Oberfricktal oder von Dritten geliefert und es ist der diesbezügliche Vertrag massgebend.

III. Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn

Art. 5

Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteiles.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Der jeweilige Reingewinn der Genossenschaft ist wie folgt zu verwenden:

- a) Für Unterhalt und Ausbau der Anlagen
- b) Zur Anlage von Reserven
- c) Zur Verbilligung der elektrischen Energie

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 8

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar im Laufe des Frühjahres nach Schluss des Rechnungsjahres, das jeweils per 31. Dezember abschliesst.

Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschliesst,
- b) mindestens der zehnte Teil der Genosschafter es verlangen (nach Art. 881, Abs. 2 des OR).

Generalversammlungen sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im "Fricktaler Anzeiger" oder durch schriftliche Einladungen an sämtliche Genossenschaftsmitglieder einzuberufen.

Art. 9

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Rechnungsabnahmen
- d) Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Angestellte
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Revision der Statuten und des Reglementes, sowie Tarif- und Gebührenordnung
- g) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- h) Beschlussfassung über grössere Erweiterungen des Netzes und Transformatorstationen

- 4 -

Art. 10

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung mit Vollmacht durch handlungsfähige Familienmitglieder oder durch einen Genossenschafter ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Genossenschafts-Mitglied vertreten.

Art. 11

Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

Art. 12

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu aufgeboten worden ist und mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind. (Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen im OR.)

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen sollen in der Regel durch offenes Handmehr erfolgen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen.

Art. 14

Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmen.

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. (Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen im OR.)

Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 23 dieser Statuten.

Art. 15

Der Vorstand und dessen Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Er besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird (Art. 9).

Art. 16

Der Vorstand hat folgende Pflichten:

- a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
- b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- c) Aufstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht
- d) Vollziehung von Beschlüssen der Generalversammlung
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste dazu

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Präsident, Vice-Präsident und Aktuar führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift.

Die einfache Mehrheit des Vorstandes kann auch für weitere Vorstandsmitglieder die Kollektivunterschrift zu zweien beschliessen.

Art. 18

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Mitglieder zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 21

Genossenschaftsmitglieder können auf Verlangen, jeweils zehn Tage vor der Generalversammlung die Betriebsrechnung, Bilanz und den Revisorenbericht einsehen.

V. Revision der Statuten, Liquidation

Art. 22

Anträge auf Statutenrevision müssen an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat. Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so hat die Generalversammlung eine Kommission zu bestellen, die an der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat. Statutenrevisionen, die die Auflösung der Genossenschaft bezwecken, sind nicht zulässig. Jede Statutenrevision ist in der Traktandenliste bekanntzugeben.

Art. 23

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und in der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei dieser zweiten Versammlung kann die Liquidation und Auflösung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist aber die Zustimmung von dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich, wobei zwei Drittel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sein müssen.

Art. 24

Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft ist nach Tilgung allfälliger Schulden das verbleibende Vermögen nach freiem Ermessen unter die Gemeinde des Versorgungsgebietes zu verteilen. Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick hat das Vorkaufsrecht.

Eine Ausschüttung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im "Fricktaler-Anzeiger" oder durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

Mit der Teilrevision der Statuten per 28. Mai 2010 wurden die Artikel 19 und 20 gestrichen.

Art. 26

Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Aargauischen Amtsblatt.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. April 1962, welche in allen Teilen aufgehoben werden.

Art. 28

Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 29

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5073 Gipf-Oberfrick, 23. Mai 2014

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Aktuar

Patrick Bringold

Beat Bruhin

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung am 6. Mai 1983 genehmigt.

Eine Teilrevision der Statuten wurde von der Generalversammlung am 27. Mai 1993 genehmigt.

Eine Teilrevision der Statuten wurde von der Generalversammlung am 28. Mai 2010 genehmigt.

Eine Teilrevision der Statuten wurde von der Generalversammlung am 23. Mai 2014 genehmigt.